

Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. Kurzzeitpflege (Fix-Flex-Modell, angebundene Kurzzeitpflege oder eingestreuete Kurzzeitpflege) sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

zwischen

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- ⇒ dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel, Kassel
- ⇒ den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen
- ⇒ der KNAPPSCHAFT Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- als Landesverbände der Krankenkassen in Rheinland-Pfalz

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen, Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits –

Präambel

Ziel dieser Landesvereinbarung ist die einheitliche und vereinfachte Umsetzung des Leistungsanspruchs nach § 39c SGB V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Vereinbarung bildet der mit dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossene Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI für die vollstationäre Pflege inkl. Kurzzeitpflege (Fix-Flex-Modell, angebundene Kurzzeitpflege oder eingestreute Kurzzeitpflege) sowie für die solitäre Kurzzeitpflege (nachfolgend Kurzzeitpflegeeinrichtung).

§ 2 Leistungsgrundlagen

- (1) Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für eine Übergangszeit, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 i. S. d. SGB XI festgestellt ist.
- (2) Versicherte erhalten diese Leistung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse. Dem Antrag muss eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass aufgrund einer schweren Krankheit oder einer akuten Verschlimmerung einer Krankheit ein Kurzzeitpflegeaufenthalt indiziert ist. Auch die voraussichtliche Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts sollte aus der Bescheinigung hervorgehen.
- (3) Im Hinblick auf die Leistungsdauer und Leistungshöhe gilt § 42 Abs. 2 des SGB XI entsprechend.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Pflegesatzvereinbarung mit der Anlage zur Pflegesatzvereinbarung über die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) gemäß §§ 84, 85 SGB XI.
- (2) Die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen nach dieser Vereinbarung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege erfolgt in Höhe des mit der Einrichtung vereinbarten aktuell gültigen Vergütungssatzes des Pflegegrades 3 (ohne ARB und ABZU) in der vollstationären Pflege. Die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen nach dieser Vereinbarung im Bereich der solitären, angebundenen sowie der als Fix-Flex-Modell betriebenen Kurzzeitpflege erfolgt in Höhe des mit der Einrichtung vereinbarten pflegegradunabhängigen Pflegesatzes (ohne ARB und ABZU). Damit sind die pflegebedingten

Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege abgegolten. Des Weiteren ist der vereinbarte Personalschlüssel des Pflegegrads 3 der vollstationären Pflege im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege bzw. die im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege in Rheinland-Pfalz vereinbarte Personalrelation für die in Satz 2 genannten Formen der Kurzzeitpflege für die Versicherten, die diese Leistungen nach § 39c SGB V erhalten, verbindlich in der Einrichtung umzusetzen.

- (3) Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Diese werden dem Versicherten durch die Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Anwesenheitstag.
- (5) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch die Pflegeeinrichtung vom Versicherten weder gefordert noch angenommen werden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die Pflegeeinrichtung rechnet den pflegebedingten Aufwand bis zur maximalen Höhe gemäß Leistungsbescheid der zuständigen Krankenkasse mit dieser ab.
- (2) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts sofern Sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 I EU-DSGVO).
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages, bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (5) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD), dem Sozialmedizinischen Dienst für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (Carepoof GmbH) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 6 Beitrittsverfahren

- (1) In Rheinland-Pfalz zugelassene Pflegeeinrichtungen können ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung mittels unterzeichneter Anlage 1 erklären.
- (2) Die vorbezeichnete Beitrittserklärung ist an alle Landesverbände der Krankenkassen zu senden.
- (3) Die Regelungen der Vereinbarung gelten ab dem 1. des Folgemonats nach Zugang der Beitrittserklärung.
- (4) Die Einrichtungen, die der bisherigen Vereinbarung vom 01.08.2018 bereits beigetreten sind, müssen ihren Beitritt nicht erneut erklären.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit halbjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Vereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird hierdurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, jede unwirksame/ undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprochen wird.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 25.06.2025

Jutta Schier

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Gerhard Lenzen

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion
Saarbrücken

Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. Kurzzeitpflege (Fix-Flex-Modell, angebundene Kurzzeitpflege oder eingestreute Kurzzeitpflege) sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau, Speyer

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz